

## **Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Ortenau**

### **§ 1 Fristen**

(1) Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem\*der Schatzmeister\*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

(2) Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem\*der Schatzmeister\*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

### **§ 2 Fahrtkostenerstattung**

#### **(1) Definition**

Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnpreises nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem\*der Schatzmeister\*in unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.

#### **(2) Voraussetzungen**

Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem\*der Schatzmeister\*in zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen, die nicht mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der\*die Schatzmeister\*in. Ein Einspruch beim Vorstand ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich.

Entscheidet der\*die Schatzmeister\*in, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber der Vorstand. Ist die MV mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem\*der Schatzmeister\*in per Beschluss mitzuteilen.

### **§ 3 Erstattung der Verpflegung**

Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Ortenau bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegetarisch ist.

### **§ 4 Finanzbeschlüsse**

Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen die Zustimmung des\*der Schatzmeister\*in.

### **§ 5 Kommunikations- und Bürokostenpauschale**

(1) Vorstandsmitglieder der GRÜNEN JUGEND Ortenau können eine Kommunikations- und Bürokostenpauschale in Höhe von monatlich 5 EUR geltend machen.

(2) Die Geltendmachung der Kommunikations- und Bürokostenpauschale muss spätestens zwei Monate nach Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgen.

### **§ 6 Sonstige Kosten**

Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

#### **§ 7 Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.